



Satzung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken auf Stellplätzen mit Parkscheinautomaten im öffentlichen Straßenraum in Schwäbisch Hall

Der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall hat am 31. Mai 2017 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 und des § 6a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 14. Januar 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Parkgebühren in den öffentlichen Straßen und Plätze in Schwäbisch Hall, für die die Stadt Schwäbisch Hall Straßenbaulastträger ist.

§ 2 Parkgebühren

(1) Die Gebühren für das Parken im öffentlichen Straßenraum betragen auf Stellplätzen mit Parkscheinautomaten

Zone	Stadtbereich	Parkgebühr	Höchstparkdauer Mo - Fr. von 8 – 18 Uhr Sa von 8 – 13 Uhr
I	Haalstraße, Hafenmarkt, Steinerner Steg, Salinenstr.	pro 15 Min. = 0,40 €	60 Minuten
II	Alle nicht in Zone I aufgeführten Straßen und Plätze innerhalb des Stadtgrabenrings	pro 30 Min. = 0,60 €	120 Minuten

Die Gebührenpflicht besteht Montag – Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Samstag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr (ausgenommen an Feiertagen).

(2) Die Verwendung abweichender Zeittakte, wie unter Absatz 1 angegeben, kann bei gebührenpflichtigem Parken durch Verwaltungsentscheid geregelt werden. Bei abweichenden Zeittakten ist eine anteilige Bezahlung der in Absatz 1 genannten Gebühren zu gewährleisten.

(3) Aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse kann die Gebührenpflicht durch Verwaltungsentscheid zeitweise aufgehoben werden.

(4) Die jeweils geltenden Parkgebühren sind auf den Tarifschildern von den Parkscheinautomaten anzugeben.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt über die Festsetzung der Gebühren für das Parken an Parkuhren und in Zonen mit Parkscheinautomaten außer Kraft.

Schwäbisch Hall, den 1. Juni 2017

Hermann-Josef Pelgrim
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde / Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentliche Bekanntmachung im Haller Tagblatt vom ...